

BUDGETRICHTLINIEN

1. Allgemeines

Der im Jahr 2002 begonnene Prozess der Budgetierung wurde mit Einführung der flächendeckenden Budgetierung zum Haushaltsjahr 2009 erfolgreich abgeschlossen. Mit Einführung des NKHR zum 01.01.2011 wurde diese Budgetrichtlinie auf der Grundlage der neuen Vorschriften erlassen.

Im siebten Jahr der Haushaltsführung nach den Vorschriften des NKHR sind nun einige Anpassungen erforderlich geworden.

Die Systematik der bestehenden flächendeckenden Budgetierung wird hierdurch nicht geändert. Die Richtlinien gelten für die gesamte Verwaltung (ausgenommen Eigenbetriebe).

Die Budgetierung hat folgende Zielsetzungen:

- Optimierung und Vereinfachung der Verwaltungsabläufe,
- Stärkung des Kostenbewusstseins der Mitarbeiter,
- Schaffung von Anreizen zu wirtschaftlicherem Handeln.

2. Budgets

2.1 Budgetstruktur

Die Budgets sind nach der Organisationsstruktur entsprechend den Teilhaushalten im NKHR gebildet. Sie können durch die Stadtkämmerei in Absprache mit den Budgetverantwortlichen nach Zweckmäßigkeit in Teilbudgets und weiter in Unterbudgets aufgegliedert werden.

2.2 Budgetbildung

Es werden folgende Budgets gebildet:

B001 Stabstellen

B010 Hauptamt

Anlage 1 Neue Budgetrichtlinie der Stadt Rheinfelden_2017

B014 Rechnungsprüfungsamt
B020 Stadtkämmerei
B032 Amt für öffentliche Ordnung
B034 Bürgerbüro
B041 Kulturamt
B050 Amt für Familie, Jugend und Senioren
B060 Stadtbauamt
B061 Technische Dienste
B070 Stadtmarketing und Tourismus
B080 Amt für Gebäudemanagement
B090 Allgemeine Deckungsmittel
B150 Ortsverwaltung Adelhausen
B151 Ortsverwaltung Degerfelden
B152 Ortsverwaltung Eichsel
B153 Ortsverwaltung Herten
B154 Ortsverwaltung Karsau
B155 Ortsverwaltung Minseln
B156 Ortsverwaltung Nordschwaben
B420 Hebelschule
B421 Fridolinschule
B422 Hans-Thoma-Schule
B423 Christian-Heinrich-Zeller Schule
B424 Goetheschule
B425 Schillerschule
B426 Dinkelbergschule
B427 Scheffelschule
B428 Gertrud-Luckner-Realschule
B429 Georg-Büchner-Gymnasium
B430 Eichendorffschule
B431 Grundschulförderklasse

Die Budgets umfassen grundsätzlich alle Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushalts für einen abgegrenzten Aufgabenbereich (Teilhaushalt) mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Oberbürgermeisters und der Deckungsreserve.

Aus dem Finanzhaushalt werden die Investitionsaufträge für den Erwerb beweglicher und immaterieller Vermögensgegenstände den Budgets zugeordnet. Dies ermöglicht Beschaffungen mit einem Betrag über 1.000 Euro (siehe Inventurrichtlinie der Stadt Rheinfelden). Hierüber dürfen weder Beschaffungen im Zuge von Baumaßnahmen noch die Beschaffung von Fahrzeugen abgewickelt werden.

Die Zuordnung der einzelnen Sachkonten zu den jeweiligen Budgets ergibt sich aus den im internen Rechnungswesen eingepflegten Budgeteinheiten.

2.3 Budgetarten

Die gebildeten Budgets sind Zuschuss- bzw. Überschussbudgets. Die Höhe des Zuschussbedarfs bzw. des Überschusses wird aus dem Saldo von Erträgen und Einnahmen sowie Aufwendungen und Auszahlungen des Budgets gebildet, wobei ein negativer Saldo einen Zuschussbedarf darstellt.

3. Budgetverantwortung

Die Verantwortung für die Einhaltung des Budgets obliegt dem Budgetverantwortlichen. Budgetverantwortliche sind die jeweiligen Amtsleiter, Schulleiter bzw. Ortsvorsteher. Für die Stabsstellen sind deren Leiter, für die Budgets ‚Stadtmarketing und Tourismus‘ und ‚Allgemeine Deckungsmittel‘ der Amtsleiter der Stadtkämmerei, die Budgetverantwortlichen.

Für die Einhaltung der Teilbudgets sind die jeweiligen Abteilungsleiter oder die von den Budgetverantwortlichen bestimmten Teil- und Unterbudgetverantwortlichen verantwortlich.

Die Budgetverantwortung umfasst die Verantwortung für die Erreichung der sachlichen und finanzwirtschaftlichen Ziele (Einhaltung des festgelegten Budgetrahmens).

Die Budgetverantwortlichen haben Entwicklungen, die zu einer Verschlechterung des geplanten Budgetergebnisses führen können, rechtzeitig zu erkennen, zu analysieren und Gegenmaßnahmen einzuleiten. Lässt sich trotz der eingeleiteten Gegen-

maßnahmen eine Verschlechterung des Budgets nicht ausschließen, ist die Stadtkämmerei unverzüglich zu unterrichten.

Leistungen, die durch Beschluss des zuständigen Organs abschließend geregelt sind, dürfen nicht erweitert werden (z. B. Zuschussrichtlinien).

4. Aufstellung des Haushaltsplanes

Die Festlegung der Budgets erfolgt in den Haushaltsberatungen unter Einbeziehung der aktuellen Finanzsituation der Stadt auf der Grundlage des bisherigen Zuschussbedarfs der betroffenen Sachkonten. Das heißt, der Saldo aus Erträgen und Einnahmen sowie Aufwendungen und Auszahlungen ergibt die Höhe des Budgets. Dieser Zuschussbedarf wird jährlich festgeschrieben und den Budgetverantwortlichen aus den allgemeinen Deckungsmitteln der Stadt zur Verfügung gestellt.

5. Bewirtschaftung des Budgets

5.1 Bewirtschaftungsbefugte Stellen

Die Mittel werden vom Budgetverantwortlichen bewirtschaftet. Für die jeweiligen Personalausgaben bleibt die Bewirtschaftungsbefugnis bei der Personalabteilung.

5.2 Deckungsfähigkeit

- a) Um einen beweglichen Mitteleinsatz zu ermöglichen, werden die Aufwendungen des Budgets mit Ausnahme der Personalaufwendungen, der Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen, den Abschreibungen und der Verzinsung des Anlagekapitals, den Verfügungsmitteln sowie der Deckungsreserve, innerhalb eines Budgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- b) Die Aufwendungen des Teilbudgets Stadtbibliothek sind, wie oben ausgeführt, gegenseitig deckungsfähig, nicht jedoch mit den übrigen Aufwendungen des Budgets B 041 Kulturamt.
- c) Personalaufwendungen, Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Hilfsbetriebsleistungen und Verwaltungskostenbeitrag) und Aufwendungen für Abschreibungen und Verzinsung des Anlagenkapitals sind im

Gesamtergebnishaushalt jeweils gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Absatz 2 GemHVO).

- d) Gemäß § 20 Abs. 4 GemHVO sind die Aufwendungen des Ergebnishaushalts zu den Investitionen nur einseitig deckungsfähig, d. h. Mehrauszahlungen im Finanzhaushalt können durch zahlungswirksame Mehrerträge bzw. Minderaufwendungen im Ergebnishaushalt gedeckt werden, während ein Transfer von Haushaltsmitteln vom Finanzhaushalt in den Ergebnishaushalt nicht möglich ist. Das bedeutet, dass Mehrauszahlungen für den Erwerb beweglicher und immaterieller Vermögensgegenstände im Sinne von Nr. 2.2 Absatz 3 automatisch durch zahlungswirksame Mehrerträge bzw. Minderaufwendungen innerhalb eines Budgets gedeckt sind. Einsparungen bei den Investitionen dürfen jedoch nicht für den Ergebnishaushalt verwendet werden.

Abweichungen gegenüber den Haushaltsansätzen beeinflussen das Budgetergebnis, d. h. Mehrerträge oder Minderaufwendungen verbessern, Mindererträge oder Mehraufwendungen verschlechtern das Budgetergebnis. Dasselbe gilt für die zugeordneten Ein- und Auszahlungen für den Erwerb beweglicher und immaterieller Vermögensgegenstände (Nr. 2.2 Absatz 3).

Die Erträge und Aufwendungen sind immer auf den sachlich richtigen Kostenstellen und Sachkonten zu verbuchen, damit ersichtlich bleibt, für welche Zwecke die Mittel tatsächlich verwendet werden.

Ein Transfer von Haushaltsmitteln innerhalb der einzelnen Budgets ist zulässig, grundsätzlich aber nicht zwischen einzelnen Budgets.

5.3 Personalaufwendungen

Grundsätzlich sind die Personalaufwendungen Bestandteil der Budgets. Die Personalaufwendungen (einschließlich Dienstreisen und Fortbildungen) der Schulen, der Kernzeitbetreuungen, der Schülerverpflegung und des Personalrates betreffend, werden dem Budget des Hauptamtes zugeordnet.

Die Budgetverantwortlichen sind von der Personalabteilung über anstehende Abweichungen zu informieren. Personalentscheidungen trifft weiterhin die Personalabteilung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Budgetverantwortlichen.

5.4 Budgetüberschreitungen / Budgetabweichungen

Den Ansätzen der Budgets liegen Prognosen, Rahmenvorgaben und finanzwirtschaftliche Orientierungsdaten zugrunde. Bei der Ausführung des Haushaltsplans lassen sich Abweichungen auf der Ertrags- und der Aufwandsseite nicht immer vermeiden.

Überschreitungen des Budgets sind nur mit vorheriger Zustimmung des für die Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben zuständigen Organs gestattet. Die Zuständigkeit ist geregelt in der Hauptsatzung und der Dienstanweisung über die Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis, über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und über den Vollzug der Hauptsatzung. Der Antrag auf Überschreitung des Budgets muss einen Finanzierungsvorschlag enthalten.

Genehmigungspflichtig sind grundsätzlich alle Budgetüberschreitungen, die durch zahlungswirksame Mindererträge bzw. Mindereinzahlungen und/oder zahlungswirksame Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen entstanden sind.

Ausgenommen hiervon sind Überschreitungen innerhalb eines Budgets bei den Personalaufwendungen, den Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und den Abschreibungen. Diese sind im Rahmen der Berichtspflicht nach Nr. 6 dieser Richtlinie ordnungsgemäß anzuzeigen und mit der zuständigen Stelle (Stadtkämmerei bzw. für die Personalaufwendungen die Personalabteilung) im Hinblick auf die Regelungen nach Nr. 5.2 a) abzustimmen.

Nicht genehmigte Überschreitungen bis zu 5 % des Budgets sind im Folgejahr, höhere Überschreitungen je zur Hälfte in den beiden Folgejahren auszugleichen. Nicht genehmigte Budgetüberschreitungen, die ausschließlich durch Mindererträge verursacht wurden und unter Einhaltung der Budgetverantwortung nach Nr. 3 keinem Handeln oder Unterlassen des Budgetverantwortlichen zugerechnet werden können, sind nicht in den Folgejahren auszugleichen.

5.5 Übertragbarkeit von eingesparten Mitteln

Zur flexibleren Gestaltung des Haushaltsvollzuges können die innerhalb eines Budgets managementbedingt eingesparten Mittel, auf Antrag und mit entsprechender Begründung in Höhe von maximal 50% in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Abweichend hiervon werden erfasste Mittelbindungen zu 100% übertragen.

Bei den Budgets der Ortsverwaltungen und den Schulbudgets werden grundsätzlich 100 % übertragen. Im Sonderbudget Allgemeine Deckungsmittel, bei den Personalaufwendungen, den internen Leistungsverrechnungen, den Abschreibungen und der Verzinsung des Anlagekapitals findet keine Übertragung statt.

Unter managementbedingter Verbesserung oder Verschlechterung versteht man jede Budgetunterschreitung bzw. Budgetüberschreitung, für welche ein Handeln oder Unterlassen der Budgetverantwortlichen ursächlich war. Betrachtet wird grundsätzlich die Einhaltung der Haushaltsansätze der Kontengruppe 3 (Erträge) und der Kontengruppe 4 (Aufwendungen) eines Budgets.

Ausgenommen hiervon sind folgende nicht managementbedingte Erträge und Aufwendungen:

- Erträge aus Auflösungen (310*, 316*)
- Erträge aus Erstattungen von verbundenen Unternehmen (3485*)
- Weitere Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (357*)
- Nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge (358*)
- Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (Hilfsbetriebsleistungen, 38*)
- Personalaufwendungen (40*)
- Versorgungsaufwendungen (41*)
- Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit (4421*) in den Budgets der Ortschaften
- Aufwendungen für Erstattungen an verbundene Unternehmen (4455*)
- Aufwendungen für Abschreibungen (47*)
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Hilfsbetriebsleistungen, 48*)

Eingesparte Auszahlungsansätze für den Erwerb beweglicher und immaterieller Vermögensgegenstände eines Budgets führen zu keiner managementbedingten Verbesserung des Budgets im Ergebnishaushalt.

Die Übertragung ist nur möglich, soweit der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses nach § 24 Abs. 1 Satz 1 GemHVO nicht gefährdet wird.

6. Berichtspflicht

Im Rahmen der Budgetierung werden dem Budgetverantwortlichen zusätzliche Gestaltungsräume übertragen. Dadurch kommt der Unterrichtung der Stadtverwaltung und des Gemeinderats erhöhte Bedeutung zu. Daher sind zum 31.05. und 31.08. jeden Jahres Budgetberichte zu erstellen und innerhalb von 14 Tagen der Stadtkämmerei vorzulegen.

Nach Ablauf des Haushaltsjahres, spätestens zum 28.02. des Folgejahres, legen die Budgetverantwortlichen den Budgetabschlussbericht vor. Um eine schnelle und einheitliche Beurteilung des Haushaltsverlaufs zu ermöglichen, sind die von der Kämmerei entwickelten Berichte und Auswertungen zu verwenden.

7. Inanspruchnahme von Leistungen der städtischen Ämter

Es besteht die Verpflichtung, die internen Serviceleistungen der städtischen Ämter in Anspruch zu nehmen.

8. Sonstiges

Die Budgetrichtlinien treten zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Budgetregelungen außer Kraft.

Sie können bei Bedarf durch Dienstanweisungen ergänzt werden.

Klaus Eberhardt
Oberbürgermeister